

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. ist einer der Destinatäre der vom Deutschen Lottoblock durchgeführten Lotterie **GlücksSpirale**. Für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel gelten die folgenden

## ***RICHTLINIEN***

### **1. Zuwendungsempfänger und Zielgruppen**

#### 1.1 Gefördert werden Vorhaben

- der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.,
- der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zusammenarbeitenden Bundesspitzenverbände und ihrer Gliederungen,
- der ihnen angeschlossenen Träger frei gemeinnütziger Einrichtungen und Dienste,

die überwiegend

- 1.1.1 Menschen mit einer geistigen-, körperlichen, seelischen und/oder einer Sinnesbehinderung oder die davon bedroht sind
- 1.1.2 psychisch- sowie suchtkranken Menschen
- 1.1.3 Kindern und Jugendlichen
- 1.1.4 alten Menschen
- 1.1.5 Menschen in besonderen Lebensverhältnissen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- 1.1.6 Menschen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen und/oder sozialen Situation der Hilfe bedürfen

sowie

- 1.1.7 den für sie tätigen Organisationen, Einrichtungen und Diensten

mittel- oder unmittelbar zu Gute kommen.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Mitteln der Lotterie GlücksSpirale besteht nicht.

## 2. Grundsätze der Förderung

Gefördert werden Vorhaben als Investitionen, Projekte oder Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen.

### 2.1 Investitionen für

2.1.1 Erwerb von Immobilien

2.1.2 Baumaßnahmen

2.1.3 Bewegliches Inventar

### 2.2 Fachlich und zeitlich abgrenzbare Projekte (Personal- und Sachkosten) mit bis zu 80 % der Gesamtkosten bei einer maximalen Laufzeit von bis zu 5 Jahren, die allen fachlich angesprochenen Trägern oder betroffenen Menschen offen stehen bzw. zu Gute kommen.

Die mehrmalige Verlängerung eines zunächst unter 5 Jahren konzipierten Projektes auf bis zu 5 Jahre ist möglich. Bei Förderung von Personalaufwendungen für angestelltes Personal können zu den nachzuweisenden Personalkosten Sachkosten entweder belegbezogen oder als Pauschale bis zu 30 % der Personalkosten in Ansatz gebracht werden.

### 2.3 Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen können entweder auf der Basis der Gesamtkosten bis zu 80 % durch belegbezogenen Kostennachweis oder durch Teilnehmerpauschalen in Höhe von bis zu 36 Euro (Präsenzveranstaltung) bzw. 5 Euro (Online-/ Hybridveranstaltung) pro Tag und Teilnehmenden sowie von bis zu 256 Euro pro Referenten (Präsenzveranstaltung) bzw. 236 Euro (Online-/ Hybridveranstaltung) bezuschusst werden. Pro Fortbildungstag werden mindestens 360 Minuten (Präsenzveranstaltung) bzw. 120 Minuten (Online-/ Hybridveranstaltung) reine Unterrichtszeit vorausgesetzt. An- und Abreisetag werden jeweils als voller Tag bewertet, wenn an jedem Tag mindestens 180 Minuten bei einer Präsenzveranstaltung reine Unterrichtszeit im Programm nachgewiesen wird. Bei Eintages- oder Abendveranstaltungen können auch mehrere Tage zusammengefasst werden, um auf einen förderfähigen Tag von 360 Minuten (Präsenzveranstaltung) bzw. 120 Minuten (Online-/ Hybridveranstaltung) zu kommen.

### 2.4 Personalkosten für Vorhaben gem. 2.2 der Richtlinien werden gefördert für

- bisher nicht beschäftigtes Personal,
- Arbeitszeitaufstockungen bisher in Teilzeit beschäftigter Kräfte,
- bisher beschäftigter Kräfte, wenn die Einstellung einer neuen Kraft oder die Übernahme durch eine andere Kraft für das bisherige Arbeitsfeld nachgewiesen wird oder aber das bisherige Arbeitsfeld entfallen ist, bisher schon beschäftigte Kräfte, wenn diese ganz oder teilweise freigestellt werden.

Als Nachweis dient ein Dienstvertrag oder ein anderes rechtsverbindlich unterzeichnetes Dokument, aus denen sich die Tätigkeit für das geförderte Projekt ergibt.

Eine Förderung von Honorarzahungen an sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeitende ist nicht möglich. Die auf die in Ansatz gebrachten Personalkosten anfallenden Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind förderfähig.

- 2.5 Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf den bewilligten Zuschuss. Sie setzt den Einsatz angemessener Eigenmittel von mindestens 20 % der förderfähigen Gesamtkosten voraus. Insbesondere Teilnehmerbeiträge, nichtöffentliche Darlehen, Spenden, Einnahmen aus Sponsorenverträgen, nicht vorhabenbezogene Zuschüsse sind Eigenmittel im Sinne dieser Bestimmung. Eigenleistungen können nur als Eigenmittel bei Baumaßnahmen anerkannt werden. Sie müssen dann unentgeltlich erbracht werden und im Rahmen der Kostenberechnung gemäß DIN 276 vom Architekten bestätigt werden. Es wird ein kalkulatorischer Stundensatz bis 15 Euro akzeptiert. Eigenleistungen können nur von Personen erbracht werden, die nicht durch Dritte finanziert werden.
- 2.6 Die Mittel der Lotterie GlücksSpirale dürfen andere Förderungsmöglichkeiten durch Bund, Länder und Gemeinden und sonstige öffentliche Institutionen (z. B. Sozialversicherungsträger und andere öffentliche Sozialleistungsträger) nicht ersetzen.
- 2.7 Die Zuwendungen dürfen nur für den beantragten Verwendungszweck eingesetzt werden. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Nachfinanzierungen sind nicht möglich.
- 2.8 Vorhaben, die vor Antragseingang beim Bundesspitzenverband begonnen wurden, werden nicht gefördert. Dies schließt auch den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen ein. Planungskosten für Investitionen nach 2.1 der Richtlinien, die vor Antragseingang angefallen sind, stehen einer Förderung nicht entgegen.
- 2.9 Eine Förderung durch die Lotterie GlücksSpirale ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben durch andere Soziallotterien gefördert wird.

Sofern in einem Gebäude bzw. auf einem Gelände mehrere Vorhaben gefördert werden sollen, ist die Förderung durch die Lotterie GlücksSpirale parallel zu einer anderen Soziallotterie möglich, wenn

- es sich um Vorhaben verschiedener Antragsteller handelt, die sich inhaltlich wesentlich unterscheiden oder
- unterschiedliche Zielgruppen bzw. Personenkreise gemäß 1.1 der Richtlinien betreut werden und die Konzeptionen in unterschiedlichen organisatorischen bzw. personellen Strukturen umgesetzt werden oder
- öffentliche Investitionsregelungen und die Refinanzierungsregelungen für den laufenden Betrieb der Vorhaben unterschiedlich sind.

Sollte ein Vorhaben – das den Richtlinien der GlücksSpirale entspricht – bei einer anderen Soziallotterien abgelehnt werden, kann es im begründeten Einzelfall gefördert werden. Es dürfen dann nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten verausgabt bzw. vergeben und 50 % des Förderzeitraums verstrichen sein.

- 2.10 Aufwendungen, die außerhalb des bewilligten Förderzeitraums liegen, werden nicht gefördert. Dies gilt nicht für die Kosten einer vorhabenbezogenen Wirtschaftsprüfung, die in der Regel erst nach Abschluss des Vorhabens für die Testierung des Verwendungsnachweises und außerhalb des Förderzeitraums anfallen.

- 2.11 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus Mitteln der Lotterie GlücksSpirale in geeigneter Form hinweisen.
- 2.12 Bis zu einem Drittel der an die BAGFW überwiesenen Zweckerträge, einschließlich Zinsen und Rückflüssen aus bundesweiten Anträgen, kann für bundeszentrale Vorhaben eingesetzt werden. Vorhaben von bundesweiter Bedeutung müssen allen fachlich angesprochenen Trägern oder betroffenen Menschen offen stehen bzw. zu Gute kommen.

### **3. Antragstellung**

- 3.1 Der Zuschussantrag ist über das digitale Antragssystem (DAGS) beim zuständigen Spitzenverband einzureichen. Anträge der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesspitzenverbände sind beim Ausschuss GlücksSpirale einzureichen.
- 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Beschreibung des zu fördernden Vorhabens mit Begründung der Notwendigkeit
  - b) Kosten- und Finanzierungsplan
    - Bei Baumaßnahmen ab 50.000 Euro (brutto) Zuschuss ist die Kostenaufstellung mit Angeboten oder Kostenschätzung nach DIN 276 vorzulegen.
    - Bei investiven Maßnahmen müssen ab 5.000 Euro (brutto) für einzelne Positionen mindestens 3 Angebote eingeholt werden, es sei denn, es kann auf Rahmenverträge zugegriffen werden. Falls nicht das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wird, muss dies begründet werden.
  - c) Bewilligungsbescheide/Zusagen anderer Zuschuss- bzw. Darlehensgeber
  - d) Darstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit für die GlücksSpirale
  - e) Bei Förderung von Immobilien: Grundbuchauszug bzw. langfristiger Mietvertrag mit einer Restlaufzeit gemäß der Rückzahlungsfristen (vgl. Ziffer 5.4 der Richtlinien)
  - f) Vertretungsnachweis (z. B. vollständiger und aktueller Vereins- bzw. Handelsregisterauszug, Ernennungsurkunde, Vollmacht)
  - g) Satzung, Gesellschaftsvertrag bzw. Kirchengesetz
  - h) Nachweis der Körperschaftsteuerbefreiung bzw. ein Nichtveranlagungsbescheid
- 3.3 Dem Spitzenverband bleibt es vorbehalten, weitere Unterlagen, die für die Bearbeitung des Antrages notwendig sind, nachzufordern.
- 3.4 Die antragstellende Organisation ist für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie stellt ihre Einhaltung sicher und hat sicherzustellen, dass ggf. die Beschäftigten, Honorarempfängenden und bei pauschal geförderten Bildungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2.3 der Richtlinien die an Bildungsmaßnahmen teilnehmenden zu informieren, soweit ihre Daten im Rahmen des Antrags- und ggf. des Nachweisverfahrens übermittelt und verarbeitet werden.
- Die Spitzenverbände verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses auf der Grundlage der einschlägigen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem BDSG (neu 2018) bzw. entsprechender Vorgaben der kirchlichen Datenschutzgesetze. Auf dieser Basis leiten sie, soweit erforderlich Daten an den Ausschuss GlücksSpirale und den Mittelgeber im Rahmen des Antragsverfahrens und ggf. auch des Nachweisverfahrens weiter.
- Für die Nutzung personenbezogener Daten im DAGS gilt im Übrigen die Datenschutzerklärung der BAGFW.

- 3.5 Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben sollen Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit Beachtung finden.

#### **4. Bewilligung und Auszahlung**

- 4.1 Der Bundesspitzenverband prüft den Antrag und die erforderlichen Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet den Antrag dem bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. bestehenden Ausschuss GlücksSpirale zu. Bei Anträgen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesspitzenverbände prüft der Ausschuss GlücksSpirale den Antrag auf der Grundlage der Projektbeschreibung und des Kosten- und Finanzierungsplans.
- 4.2 Nach Zustimmung durch den Ausschuss GlücksSpirale bewilligt der Bundesspitzenverband den Antrag und schließt mit der antragstellenden Organisation einen Fördervertrag, der mindestens von der antragstellenden Organisation rechtsverbindlich zu unterschreiben ist. Anträge der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesspitzenverbände bewilligt der Ausschuss GlücksSpirale. Mit der Bewilligung wird ein rechtsverbindlich unterschriebener Fördervertrag zwischen den beteiligten Parteien abgeschlossen.
- 4.3 Veränderungen grundsätzlicher Art gegenüber der Antragstellung, wie z. B. Änderung der Trägerschaft, Änderung der Zweckbestimmung, Änderung des Förderzeitraumes, Planungsänderungen usw. sind genehmigungspflichtig und deshalb rechtzeitig vorher vom Antragsteller mit entsprechender Begründung, in Form eines Änderungsantrages über DAGS, dem Bundesspitzenverband bzw. dem Ausschuss GlücksSpirale anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung kann der Bundesspitzenverband bzw. der Ausschuss GlücksSpirale von der Zuwendungsvereinbarung zurücktreten.
- 4.4 Die bewilligten Fördermittel werden auf Anforderung über DAGS durch den Bundesspitzenverband bzw. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ausbezahlt. Mit Beginn des Vorhabens können 50 % des Zuschusses angefordert werden; die restlichen Mittel werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises fällig.
- 4.5 Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam, ggf. auch unter Beachtung bestehender Rahmenvereinbarungen der Bundesspitzenverbände der BAGFW, zu verwenden.
- Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene sowie soziale und auf Nachhaltigkeit zielende Kriterien zur Begründung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden.

## 5. Verwendungsnachweis und Rückzahlungsverpflichtung

- 5.1 Der Verwendungsnachweis ist im DAGS spätestens 6 Monate nach Beendigung des Vorhabens bzw. des bewilligten Förderzeitraums beim Bundesspitzenverband einzureichen. Bei öffentlich geförderten Maßnahmen gilt diese Frist ab dem Datum der Erstellung des öffentlichen Prüfungsvermerks.  
Der Verwendungsnachweis ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem sachlichen Bericht sowie dem Nachweis über die vorhabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit unter Nennung der GlücksSpirale.  
Dem Spitzenverband bleibt es vorbehalten, weitere Unterlagen, die für die Bearbeitung des Verwendungsnachweises notwendig sind, nachzufordern.
- 5.2 Der **zahlenmäßige Nachweis** wird geführt durch die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser ist im DAGS zu erstellen und mit Kopien bezahlter Rechnungen bzw. Lohnkonten der Gehaltsabrechnungsstelle zu hinterlegen.  
Die Prüfungsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder eines verbandsbezogenen Prüfungsinstituts ersetzt die Einreichung von Rechnungskopien. Bei Vorhaben, die durch öffentliche Mittel gefördert wurden, ist die Kopie eines von einer Behörde geprüften und mit Prüfungsvermerk versehenen Gesamtverwendungsnachweises vorzulegen.  
Im Verwendungsnachweis sind die geplanten Gesamtkosten und Finanzierungsmittel den tatsächlichen Gesamtkosten und Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen.  
Abweichungen der Kosten von mehr als 20 % bei einzelnen Positionen des Kostenplans nach oben können nur bei einem rechtzeitigen Antrag vor Durchführung der Änderung im Verwendungsnachweis akzeptiert werden (siehe 4.3).  
Bei Vorhaben ab einem Zuschuss von 50.000 Euro (brutto) ohne testierten öffentlichen Verwendungsnachweis ist grundsätzlich anstelle der Rechnungskopien die Prüfungsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters einzureichen. Diese Prüfungsbescheinigung ist unabhängig von der Zuschusshöhe vorzulegen, wenn interne Buchungen für Kostenumlagen abgerechnet werden sollen.
- 5.3 Der Zuschuss der Lotterie GlücksSpirale ist anteilmäßig zu kürzen, wenn geringere Gesamtaufwendungen nachgewiesen werden oder wenn zusätzliche Finanzierungsmittel gewährt wurden.
- 5.4 In dem **sachlichen Bericht** sind die Verwendung der Mittel, die erzielte Wirkung und die Öffentlichkeitsarbeit darzustellen. Bei innovativen Projekten gemäß 2.2 der Richtlinien sind die Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse darzustellen.
- 5.5 Zum Nachweis der Förderung aus Mitteln der Lotterie GlücksSpirale im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind entsprechende Belege beizufügen (z. B. Pressemeldungen, Zeitungsberichte, Internetlinks).
- 5.6 Die Lottereaufsichtsbehörden der Länder und die Landesrechnungshöfe haben das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse bei den Zuschussempfängern ihres Bereiches zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Originalbelege müssen daher für eine eventuelle Nachprüfung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 10 Jahre) bereitgehalten werden.

5.7 Stellt sich heraus, dass Pflichtverletzungen des Zuwendungsempfängers vorliegen, kann der Bundesspitzenverband bzw. der Ausschuss GlücksSpirale die Zuwendung zurückfordern.

Pflichtverletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig beim Bundesspitzenverband bzw. dem Ausschuss GlücksSpirale eingeht,
- die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden,
- diese oder die mit ihr geförderten Vorhaben ohne Genehmigung auf einen anderen Träger übertragen werden,
- bei Antragstellung oder beim Verwendungsnachweis in wesentlicher Beziehung unwahre Angaben gemacht wurden.

Der Rücktritt vom Fördervertrag durch den Bundesspitzenverband bzw. den Ausschuss GlücksSpirale kann die vollständige Rückzahlungspflicht für den Zuwendungsempfänger zur Folge haben. Der Rückzahlungsanspruch entsteht auch dann, wenn die Einrichtung vorzeitig geschlossen werden muss oder die Gemeinnützigkeit des Trägers aberkannt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist grundsätzlich an die Zweckbindung der Förderung gekoppelt und besteht bei beweglichem Inventar, Ausstattung und Fahrzeugen ab 1.000 Euro (brutto) und mindert sich um jährlich 20 %, bei Umbau- und Renovierungsmaßnahmen mit einem GlücksSpirale-Zuschussbetrag bis zu 50.000 Euro (brutto) um jährlich 10 % und bei allen übrigen Investitionen um jährlich 5 % für jedes begonnene Jahr ab dem Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Bundesspitzenverband bzw. dem Ausschuss GlücksSpirale.